

**A b d r u c k
Niederschrift**

über den **öffentlichen** Teil der Sitzung des Kreisausschusses
von Mittwoch, den **24.05.2006**,
in der ZENTEC GmbH in Großwallstadt

Beginn der Sitzung:	14:00 Uhr
Ende der Sitzung:	17:30 Uhr

Den Vorsitz führte Herr Landrat Roland Schwing.

Für den in der Zeit von 16:40 Uhr bis 17:30 Uhr stattgefundenen nichtöffentlichen Teil dieser Sitzung wurde eine gesonderte Niederschrift gefertigt.

Anwesend waren:

Ausschussmitglieder

Herr Dietmar Andre	
Herr Karl Heinz Bein	
Herr Joachim Bieber	
Herr Dr. Hans Jürgen Fahn	
Herr Karl Neuser	
Herr Helmut Oberle	
Herr Jens Marco Scherf	
Herr Dr. Ulrich Schüren	
Herr Bernhard Stolz	
Frau Ruth Weitz	anwesend ab 14:30 Uhr

Stellv. Ausschussmitglied

Herr Erich Stappel	anwesend ab 14:30 Uhr
--------------------	-----------------------

Entschuldigt fehlten:

Ausschussmitglieder

Herr Erwin Dotzel
Herr Ivo Trützler

Von der Verwaltung haben teilgenommen:

Herr Dietmar Fieger, Verwaltungsdirektor
Herr Manfred Vill, Verwaltungsamtsrat (Punkt 5)
Frau Ursula Mottl, Schriftführerin

Ferner waren anwesend:

Herr Hermann-Josef Eck, Stellvertreter des Landrats
Herr Dr. Heimann, Geschäftsführer der ZENTEC GmbH (Punkt 3)
Herr Seibel, Regionalmanager der Initiative Bayerischer Untermain (Punkt 4)

Tagesordnung:

- 1 Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 24.03.2006
- 2 Haushaltsgenehmigung 2006
- 3 Bericht über die laufenden Aktivitäten der ZENTEC GmbH Großwallstadt
- 4 Bericht über die laufenden Aktivitäten der Initiative Bayerischer Untermain
- 5 Eingeschränkte Anwendung der Bayerischen Frauenhaus-Rahmenvereinbarungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II und XII
- 6 Verwendung von gentechnikfreien Erzeugnissen in kreiseigenen Einrichtungen (Antrag des Kreisrates Frey vom 09.03.2006)

Tagesordnungspunkt 1:**Anerkennung der Sitzungsniederschrift vom 24.03.2006**

Gegen die Niederschrift über die Sitzung des Kreisausschusses vom 24.03.2006 wurden innerhalb der 14-tägigen Frist keine Einwendungen erhoben. Sie gilt daher als anerkannt.

Tagesordnungspunkt 2:**Haushaltsgenehmigung 2006**

Landrat Schwing gab bekannt, dass der Haushalt 2006 von der Regierung von Unterfranken mit Schreiben vom 24.04.2006 rechtsaufsichtlich genehmigt worden sei. Die Kreditaufnahme in Höhe von 6.000.000,00 € sei ebenfalls genehmigt worden. Kredite dürfen aber nur aufgenommen werden, wenn sich beim Haushaltsvollzug zeige, dass eine andere Finanzierung nicht möglich sei.

Der ordentliche Schuldendienst betrage 5.150.000,00 € = 6,31 % der Einnahmen des Verwaltungshaushaltes.

Tagesordnungspunkt 3:

Bericht über die laufenden Aktivitäten der ZENTEC GmbH Großwallstadt

Landrat Schwing begrüßte zu diesem Punkt Herrn Dr. Heimann und sagte, es sei wichtig, dass über die laufenden Aktivitäten der ZENTEC GmbH, bei der der Landkreis Miltenberg Mitgesellschafter sei, zeitnah berichtet werde. Die ZENTEC GmbH habe sich zum Flaggschiff der Region entwickelt und habe große Bedeutung für die Entwicklung der gesamten Region.

Herr Dr. Heimann, Geschäftsführer der ZENTEC GmbH, gab sodann den dieser Niederschrift beiliegenden Bericht.

Landrat Schwing dankte für den Bericht, insbesondere für die Information über den Abschnitt „Fahrzeugsicherheit“. Es sei schon etwas Besonderes, wenn verschiedene Hersteller gemeinsam an einem Projekt arbeiten. Bedauerlich sei, dass der Freistaat Bayern in das Gründerzentrum Hof schon erhebliche Mittel investiert habe, während man in der Region Bayerischer Untermain aus Eigeninitiative weiterkommen müsse.

Landrat Schwing erinnerte sodann daran, dass anlässlich der Berichterstattung in der Vergangenheit oftmals Zweifel geäußert worden seien, ob die zur Verfügung stehenden Räume auf Dauer belegt werden können. Diese Sorge sei jetzt unbegründet, denn im Jahr 2005 habe es bei der ZENTEC GmbH eine Rekordbelegung von 90 % gegeben.

Tagesordnungspunkt 4:

Bericht über die laufenden Aktivitäten der Initiative Bayerischer Untermain

Herr Seibel, Regionalmanager der Initiative Bayerischer Untermain, gab den dieser Niederschrift beiliegenden Bericht.

Landrat Schwing teilte ergänzend mit, dass die Region Bayerischer Untermain darüber hinaus mit der Wirtschaftsförderung Frankfurt/Rhein/Main vernetzt und über die ZENTEC GmbH Mitglied der neuen Marketing GmbH Rhein/Main sei. Damit sei der Bereich Wirtschaftsförderung abgedeckt.

Kreisrat Dr. Fahn bezeichnete die EXPO-REAL als gute Sache, da dort Kontakte geknüpft werden können. Das Problem seien die hohen Kosten, die auf die Kommunen zukommen. Er fragte, ob es bessere Koordinationsmöglichkeiten mit geringeren Kosten für die Kommunen gebe.

Herr Seibel bot den Kommunen an, den Stand der Initiative Bayerischer Untermain für Kontaktgespräche zu nutzen.

Landrat Schwing bemerkte ergänzend, dass es für eine kleine Gemeinde wenig sinnvoll sei, die EXPO-REAL zu besuchen, nur um Kontakte zu knüpfen.

Tagesordnungspunkt 5:

Eingeschränkte Anwendung der Bayerischen Frauenhaus-Rahmenvereinbarungen nach Sozialgesetzbuch (SGB) II und XII

Verwaltungsamtsrat Vill führte folgendes aus:

Rechtslage bis 31.12.2004

Nachdem nicht im Bereich eines jeden Sozialhilfeträgers ein Frauenhaus vorhanden sei, bestehen seit vielen Jahren Vereinbarungen, um Träger, in deren Bereich es ein Frauenhaus gebe (Frauenhausträger), vor unverhältnismäßiger Kostenbelastung zu schützen. Dabei gehe es nicht nur um die Kosten, die im Frauenhaus entstehen, sondern auch um die Kosten, die entstehen, wenn die Frau das Frauenhaus verlasse und im dortigen Bereich eine Wohnung anmiete.

Bis 31.12.2004 habe es zu diesem Zweck eine Bayerische Frauenhaus-Rahmenvereinbarung nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) gegeben, der auch der Landkreis Miltenberg beigetreten gewesen sei. Diese habe folgendes besagt:

- Dem Frauenhausträger sind die Kosten im Frauenhaus vom Herkunftsträger zu ersetzen, wenn die Frau von anderswo kam.
- Dem Frauenhausträger ist der Sozialhilfearaufwand für zwei Jahre nach Austritt aus dem Frauenhaus vom Herkunftsträger zu ersetzen, wenn die Frau von anderswo kam und im Bereich des Frauenhausträgers wohnen bleibt.
- Auch einem andern Träger ist der Sozialhilfearaufwand für zwei Jahre nach Austritt aus dem Frauenhaus vom Herkunftsträger zu ersetzen, wenn die Frau von anderswo kam und nach dem Verlassen des Frauenhauses im Bereich eines anderen Trägers als des Frauenhausträgers wohnen bleibt (Drittträgerregelung).

Änderungen durch Hartz IV

Mit Hartz IV sei ab 01.01.2005 das Klientel der Frauenhäuser zu etwa 98 % in das SGB II gewechselt, die alte Frauenhausvereinbarung nach BSHG sei damit weitgehend ins Leere gegangen. Die Spitzenverbände hätten sich Gedanken um eine Nachfolgeregelung gemacht, um das nach wie vor wichtige Ziel „Schutz des Frauenhausträgers vor übermäßiger Belastung“ zu gewährleisten. Ein Stück weit habe der Gesetzgeber vorgegriffen: Ein nachträglich eingefügter § 36 a SGB II regle ab 01.10.2005 die Kostenerstattung für die Leistungen im Frauenhaus kraft Gesetzes für den SGB II-Bereich.

Ursprüngliche Entwürfe der Spitzenverbände vom 27.09.2005

Mit Schreiben des Bayerischen Landkreistages vom 27.09.2005 seien u.a. zwei Vereinbarungsentwürfe übersandt worden und zwar eine Anlage 3 zur Kenntnis und eine Anlage 4 mit der Bitte um Beitrittserklärung. In der Anlage 3 (SGB XII-Bereich) sei lediglich die seitherige BSHG-Vereinbarung ohne sonstige Veränderungen (einschließlich Drittträgerregelung) redaktionell angepasst worden. Die ursprünglich vorgeschlagene Version der Anlage 4 habe bezüglich der Kostenerstattung nach Austritt aus dem Frauenhaus im SGB II-Bereich vor allem geregelt:

- Dem Frauenhausträger ist allein der kommunale Aufwand für zwei Jahre zu ersetzen, wenn die Frau von anderswo kam und im Bereich des Frauenhausträgers wohnen bleibt.
- Die Regelung soll rückwirkend ab 01.01.2005 gelten.

Dies seien auch die Inhalte der Anlage 4. Darüber hinaus habe die ursprünglich übersandte Version der Anlage 4 noch die genannte Drittträgerregelung enthalten.

Auffassung der Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger Unterfrankens

Die ursprünglichen Vorschläge seien am 16.02.2006 von den Leitern der unterfränkischen Sozialämter mit dem Vertreter des Bayerischen Landkreistages diskutiert worden. Die Sozialhilfeträger hätten einhellig folgende Auffassung vertreten:

- Grundsätzlich sinnvoll: Die Kostenerstattung der Unterkunftskosten an die Frauenhaus-träger auf die Dauer von zwei Jahren nach Austritt aus dem Frauenhaus erscheine auch im SGB II-Bereich angemessen und sinnvoll, um die Frauenhaus-träger auch in diesem Bereich vor unverhältnismäßigen Belastungen zu schützen und den Bestand der Frauenhäuser in Bayern dauerhaft zu gewährleisten.
- Drittträgerschutz jedoch nicht mehr geboten: Nicht mehr zeitgemäß erscheine die Beibehaltung der Regelung, dass auch einem anderen Träger als dem Frauenhaus-träger Kostenerstattung zustehen soll, wenn sich eine Frau nach Austritt aus dem Frauenhaus dort niederlasse. Diese Regelung sei zu einem Zeitpunkt sinnvoll und geboten gewesen, als ein Frauenhaus-träger noch damit habe rechnen müssen, von anderen Landkreisen oder kreisfreien Städten gemäß § 107 BSHG zur Kostenerstattung in Anspruch genommen zu werden, wenn sich eine Frau unmittelbar nach Austritt aus dem Frauenhaus dort niederlasse. Die Vorschrift habe auf diesem Wege wiederum zuerst dem Schutz des Frauenhaus-trägers gedient. Nach der ersatzlosen Streichung des § 107 BSHG seit 01.01.2005 bestehe diese Notwendigkeit aber nicht mehr. Die Drittträgerregelung sei deshalb sowohl in der SGB II- als auch in der SGB XII-Regelung als unzeitgemäße, überflüssige und zusätzliche Vorschrift abzulehnen.
- Rückwirkende Anwendung unverhältnismäßig und bei Ausländerinnen Sache des Bezirks: Darüber hinaus erscheine es ausreichend, die Vereinbarung nicht rückwirkend, sondern ab dem Zeitpunkt des Beitritts für anwendbar zu erklären, weil auch die Anwendung für die Vergangenheit unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwand nach sich ziehen würde. Der Vertreter des Bezirks habe überdies erklärt, dass der Bezirk Unterfranken, der 2005 noch für die Ausländer zuständig gewesen sei, der Vereinbarung ohnehin nicht beitreten werde. Mehr als die Hälfte des Frauenhaus-Klientels seien jedoch Ausländerinnen.

Die Arbeitsgemeinschaft der örtlichen Sozialhilfeträger Unterfrankens habe deshalb den Landkreisen und kreisfreien Städten Unterfrankens die (weitere) Anwendung der Vereinbarungen, wie von den Spitzenverbänden und vom Ministerium vorgeschlagen, allerdings mit Ausnahme der Drittträgerregelung und im SGB II-Bereich nicht rückwirkend empfohlen.

Nachgebesserte Version der Anlage 4

Der Bayerischer Landkreistag und der Bayerischer Städtetag hätten daraufhin die unterfränkischen Argumente zu den Entwürfen noch einmal geprüft und mit Schreiben vom 27.04.2006 eine abgeänderte Version der Anlage 4, bei der die Drittträgerregelung gestrichen sei, übersandt. An der rückwirkenden Geltung der SGB II-Regelung (Anlage 4) wie auch insgesamt an der SGB XII-Regelung (Anlage 3) sei nichts geändert worden.

Geringe finanzielle Bedeutung des Beschlusses

Die Bedeutung der SGB XII-Regelung (Anlage 3) betreffe nur Frauen im Frauenhaus über 65 bzw. erwerbsunfähige Frauen zwischen 18 und 65 Jahren und gehe deshalb gegen „Null“. Im SGB II-Bereich (Anlage 4) dürfte es sich nach Einschätzung und Erfahrung der Stadt Aschaffenburg, in deren Bereich sich das Frauenhaus befinde, im Durchschnitt vielleicht um etwa eine Frau aus dem Landkreis Miltenberg pro Jahr handeln, die nach dortigem Frauenhausaufenthalt in der Stadt Aschaffenburg eine Wohnung anmiete und für welche dann die Unterkunftskosten für zwei Jahre von der ARGE Landkreis Miltenberg an die Stadt Aschaf-

fenburg zu zahlen wären. Unter Berücksichtigung des zustehenden Bundesanteils an den Hartz IV-Kosten würde dies eine jährliche Belastung von 5.000,00 € bis 10.000,00 € bedeuten. Trotzdem sei ein Kreisausschussbeschluss erforderlich, weil diese Leistung über die gesetzliche Verpflichtung hinausgehe. Die Zuständigkeit auch für den SGB II-Bereich liege ausschließlich beim zuständigen Landkreisgremium, weil der Erlass allgemeiner Richtlinien über die Gewährung von Leistungen für die Unterkunft nicht auf die ARGE übertragen sei. Der Beschlussvorschlag sei mit der ARGE Miltenberg und der Gleichstellungsbeauftragten abgestimmt.

Durch den Kreisausschuss wurde einstimmig folgendes

b e s c h l o s s e n :

1. Der Landkreis Miltenberg tritt der Anlage 4 der gemeinsamen Empfehlungen (Frauenhaus-Rahmenvereinbarung SGB II) mit Wirkung vom 01.06.2006 mit folgenden Maßnahmen bei:
 - Folgende Vorschriften finden keine Anwendung: § 3 Abs. 1 und § 7 Abs. 2.
 - Die Vereinbarung findet Anwendung auf Fälle, in denen der Austritt aus dem Frauenhaus nach dem Zeitpunkt des Beitritts liegt.
2. Der Beitritt zu Anlage 3 (Frauenhaus-Rahmenvereinbarung SGB XII) wird unter Einhaltung der Kündigungsfrist gekündigt, soweit es Fälle des § 3 Abs. 2 Satz 2 betrifft.

Tagesordnungspunkt 6:

**Verwendung von gentechnikfreien Erzeugnissen in kreiseigenen Einrichtungen
(Antrag des Kreisrates Frey vom 09.03.2006)**

Auf Befragen von Landrat Schwing entschied der Kreisausschuss einstimmig, dass der bei der Sitzung anwesende Kreisrat Frey zur Begründung seines Antrag vom 09.03.2006 Rede-recht erhält.

Verwaltungsdirektor Fieger gab sodann bekannt, dass Kreisrat Frey mit Schreiben vom 09.03.2006 gebeten habe, folgenden Antrag auf die Tagesordnung der Kreistagssitzung am 27.03.2006 zu setzen:

„Der Kreistag möge beschließen: Die Verköstigung von Personen in Einrichtungen, die der Verantwortung des Kreises Miltenberg unterliegen, darf nur mit Lebensmitteln erfolgen, die aus GVO-freier Erzeugung stammen. Dies gilt insbesondere auch für tierische Produkte, für deren Erstellung keine gentechnisch veränderten Futtermittel eingesetzt werden dürfen. Ergänzend hierzu sollen parteipolitisch ungebundenen Umweltverbänden in den jeweiligen Einrichtungen ausreichend Raum und Möglichkeit geboten werden, über die Gefahren des Anbaus gentechnisch veränderter Kulturen zu informieren.“

Mit Schreiben vom 16.03.2006 sei Kreisrat Frey mitgeteilt worden, dass für die Behandlung seines Antrags nicht der Kreistag, sondern der Kreisausschuss abschließend zuständig sei. Des Weiteren sei angesichts der Vorberatung des Kreishaushalts 2006 die Behandlung seines Antrages in der Kreisausschusssitzung am 24.03.2006 nicht möglich gewesen, weshalb sie aus organisatorischen Gründen in die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen aufgenommen werde.

Gemäß §§ 29 und 31 Abs. 1 Satz 1 der Geschäftsordnung für den Kreistag und weitere Ausschüsse des Landkreises Miltenberg (GeschO) sei für die Behandlung des vorliegenden Antrages der Kreisausschuss abschließend zuständig. Nach § 31 Abs. 1 Satz 1 GeschO sei der Kreisausschuss in eigener Verantwortung zuständig für alle Verwaltungsaufgaben, die nicht dem Kreistag, weiteren beschließenden Ausschüssen oder dem Landrat vorbehalten seien. Die Verwendung von gentechnikfreien Erzeugnissen in kreiseigenen Einrichtungen sei weder dem Kreistag oder einem Fachausschuss noch dem Landrat ausdrücklich vorbehalten. Die Argumentation, die Angelegenheit sei von grundsätzlicher Bedeutung und der Antrag deswegen auf die Tagesordnung einer Kreistagssitzung zu setzen, um ihm den entsprechenden Stellenwert einzuräumen, gehe fehl. Der Kreisausschuss sei derjenige Ausschuss, der in den Städten und Gemeinden dem „Hauptausschuss“ entspreche. Seine Behandlung in diesem Gremium trage dem Stellenwert der Angelegenheit durchaus Rechnung.

Weder der von Kreisrat Frey angeführte § 29 Abs. 1 Ziffer 10 und 13 GeschO noch § 34 LKrO seien im vorliegenden Fall einschlägig, da es weder um die Übertragung von Aufgaben auf den Kreisausschuss noch um die Aufstellung von Richtlinien noch über laufende Angelegenheiten des Landrats gehe.

In der Sache selbst sei auszuführen, dass Fragen der Gentechnik auf europäischer Ebene oder durch Bundesgesetz zu regeln seien. Die Zuständigkeit des Bundes ergebe sich aus Art. 74 Abs. 1 Nr. 26 und Art. 72 Abs. 1 Grundgesetz in Verbindung mit dem Gentechnikgesetz. Fragen der Gentechnik gehören damit grundsätzlich nicht zu den Aufgaben der Landkreise. Der Kreistag bzw. der Kreisausschuss seien insoweit unzuständig. Etwaige Beschlüsse des Kreistages bzw. des Kreisausschusses hätten keine Auswirkungen auf die Zulässigkeit oder Unzulässigkeit gentechnisch veränderter Pflanzen. Ein Antrag mit dem Ziel, das Kreisgebiet zur „gentechnikfreien Zone“ zu erklären, müsste zwar in die Tagesordnung aufgenommen werden. Wegen fehlender Zuständigkeit des Kreistages bzw. Kreisausschusses wäre der Antrag jedoch nicht zu behandeln (§ 17 Abs. 3 Nr. 1 d) GeschO).

Ziel des Antrages von Kreisrat Frey sei nicht die Erklärung des Kreisgebietes zur gentechnikfreien Zone, sondern das Gebot, in kreiseigenen Einrichtungen nur solche Lebensmittel zu verwenden, die aus GVO-freier Erzeugung stammen. Damit sei ein Sachverhalt angesprochen, für den der Landkreis Miltenberg durchaus zuständig sei. Es entspreche jedoch nicht der bisherigen Verwaltungspraxis, weder den Leitern noch den Nutzern von Landkreiseinrichtungen Vorschriften darüber zu machen, welche Lebensmittel sie zu verwenden bzw. zu verzehren hätten. Es handele sich um mündige Bürger, die in eigener Verantwortung darüber entscheiden, welche Produkte in ihren Einrichtungen angeboten bzw. verzehrt werden. Der Landkreis habe bisher auch immer gut daran getan, einseitige Einflussnahme z.B. von Umweltverbänden aus seinen Einrichtungen heraus zu halten. Die Verwaltung nehme das Thema auf jeden Fall ernst und halte eine kritische Auseinandersetzung für erforderlich. Letztendlich sollte jedoch jede Einrichtung selbst ihre eigene Entscheidung hierüber herbeiführen. Die vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen seien bereits sehr umfangreich und auch restriktiv, so dass der Landkreis Miltenberg nicht in der Pflicht stehe, noch eine weitere Regelung hierzu zu erlassen.

Die Verwaltung schlage vor, den Antrag abzulehnen.

Landrat Schwing bemerkte, dass die Verwaltung damit, dass sie den vorliegenden Antrag auf die Tagesordnung einer Kreisausschusssitzung genommen habe, schon sehr weit gegangen sei. Man hätte auch die Meinung vertreten können, es handele sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung. Der Verwaltung sei auch nicht bekannt, dass jemals in einem Gremium festgelegt worden sei, was in den Einrichtungen des Landkreises Miltenberg zu verzehren sei und was nicht. Auch sei noch nie Einfluss darauf genommen worden, was in der Cafeteria des Landratsamtes Miltenberg angeboten werden dürfe. Und in den Schulen entscheiden die Lehrkräfte bzw. die Eltern über das Verzehrangebot. Weitere landkreiseige-

ne Einrichtungen gebe es nicht. Unter Hinweis darauf, dass einzelne Gruppierungen des Kreistages grundsätzlich Anträge im Kreistag behandelt haben wollen, bat Landrat Schwing, jetzt nicht mehr darüber zu diskutieren, in welchem Gremium der vorliegende Antrag zu behandeln sei.

Kreisrat Frey wies darauf hin, dass das Thema „kommerzielle Nutzung der grünen Gentechnik“ noch immer aktuell sei. Es werde in Politik und Gesellschaft intensiv diskutiert und die Mitglieder der Ausschussgemeinschaft Bündnis 90/Die Grünen-ödp glauben, dass sich auch den Landkreis in die Auseinandersetzung um dieses wichtige Thema einschalten sollte. Dies natürlich nur innerhalb der Grenzen, die ihm der Rahmen seiner Zuständigkeiten abstecke. Wie Verwaltungsdirektor Fieger in seiner Vorlage richtig bemerke, sollen in kreiseigenen Einrichtungen nur noch GVO-freie Lebensmittel ausgegeben werden. Parallel dazu soll die Möglichkeit zu unabhängiger Information und Aufklärung über das Thema angeboten werden. Sinn der Angelegenheit sei es, neben der Verantwortung für eine gesunde Ernährung der Menschen im Landkreis Miltenberg auch die öffentliche Wirkung zu nutzen, die ein solcher Beschluss auf die Bürger ausüben könne.

Natürlich sei er (Kreisrat Frey) mit dem Vorschlag von Verwaltungsdirektor Fieger, den Antrag abzulehnen, nicht einverstanden. Er glaube, dass der Antrag inhaltlich gerechtfertigt sei und wesentliche Aspekte nicht angemessen bewertet seien. Gelte es doch zu berücksichtigen, dass eine Aussaat genmanipulierter Pflanzen ein derzeit nicht bewertbares Risikopotential für die Bürger und eine sicherlich nachhaltige Schädigung der Agrar- und Ökosysteme zur Folge hätte. Diese Schädigung sei nach derzeitigem Kenntnisstand irreversibel.

Im ersten Teil der Vorlage sei ein Beispiel juristischer Sachkenntnis, dem ein Bauer nichts Ebenbürtiges entgegensetzen könne. Danach werde auf die bisherige Verwaltungspraxis verwiesen. Der Verweis müsse jedoch nicht heißen, dass es in Zukunft immer so bleiben müsse; zumindest sollte eine Überprüfung im Einzelfall möglich sein. Die Behauptung, die Verwaltung nehme das Thema ernst, könne aufgrund der bisherigen Erfahrungen nicht bestätigt werden, zumal das Thema noch nie auf der Tagesordnung gestanden habe. Insofern habe Verwaltungsdirektor Fieger Recht, dass auf jeden Fall eine kritische Auseinandersetzung dringend erforderlich sei. Dafür wolle er (Kreisrat Frey) einen geeigneten Einstieg bieten. Da wichtige Entscheidungen über die Einführungen neuer Techniken jetzt getroffen werden, wäre man nicht glaubwürdig, wenn diese Auseinandersetzung auf einen noch späteren Zeitpunkt verschoben würde.

Der vorliegende Antrag sei durchaus moderat und würde den Landkreis nicht vor zu große Aufgaben stellen. Die Durchführung wäre unproblematisch, die Kosten (wenn überhaupt) wären marginal. Käme man zu keinem Ergebnis, müsste sich der Landkreis schon bald vorwerfen lassen, einer von Fachleuten als höchst kritisch bewerteten Entwicklung tatenlos zusehen zu haben und durch Untätigkeit dieser Entwicklung Vorschub geleistet zu haben.

Auch aus der Sicht des Regionalmarketings ließe sich die Annahme des Antrages gut begründen, bewerten doch die meisten Fachleute eine Ablehnung der kommerziellen Nutzung der grünen Gentechnik als einen wichtigen Beitrag zur langfristigen Standortsicherung und als Verbesserung der Region im Hinblick auf den sanften Tourismus und die Lebensqualität. Schon viele Landkreise Bayerns hätten viel weitergehende Beschlüsse gefasst und umgesetzt. In unserer kleinparzellierten Landschaft seien die Standortvorteile einer gentechnikfreien Landwirtschaft unbestreitbar. Es könnte Schaden im Vorfeld abgewendet und das positive Image des Landkreises weiter verbessert werden.

Kreisrat Frey wies noch einmal darauf hin, dass dem vorliegenden Antrag nicht der Wille zu irgendeiner Konfrontation zugrunde liege, sondern wegen der Gefahren, die mit der Einführung der GVO im Freiland auch auf den Landkreis Miltenberg zukomme. Als Agraringenieur und Landwirt biete er dem Landkreis seine Mithilfe bei der Umsetzung einzelner Maßnahmen

sowie die Beratung an. Des Weiteren sei er gerne bereit, dem Landkreis Miltenberg zur freien Verwendung eine Tonne Kartoffeln der neuen Ernte und 1.000 Eier aus garantiert gentechnikfreier Produktion zu spenden.

Landrat Schwing sagte dazu, dass der vorliegende Antrag nicht aus Kostengründen abgelehnt werden könne. Er kritisiere nicht, dass Kreisrat Frey einen Antrag gestellt habe, weil er dies bestimmt aus Sorge um seine Mitmenschen getan habe. Er bitte nur zu berücksichtigen, dass die Verwaltung lt. Geschäftsordnung für den Kreistag einen Beschlussvorschlag unterbreiten müsse. Als Dienstleistungsunternehmen müsse der Landkreis Miltenberg neutral bleiben. Es könne davon ausgegangen werden, dass der Bundesgesetzgeber den Menschen in den Mittelpunkt stellt und Gefahren abwendet.

Kreisrat Dr. Schüren vertrat die Meinung, dass es sich bei dem vorliegenden Antrag um zwei Anträge handle und deshalb getrennt darüber abgestimmt werden sollte. Den ersten Teil des Antrages unterstütze er aus voller Überzeugung, dem zweiten Teil („Ergänzend hierzu sollen parteipolitisch ungebundenen Umweltverbänden“) könne er nicht zustimmen. Allen sei bekannt, dass politische Entscheidungen immer auch Signalcharakter hätten und sog. „Leuchttürme“ seien. Der vorliegende Antrag könnte so ein kleiner „Leuchtturm“ sein. Wenn in nächster Zeit die Mittagsverpflegung in den landkreiseigenen Schulen beginne, werde es nicht lange dauern, bis besorgte Eltern die Verköstigung ihrer Kinder mit Lebensmitteln aus GVO-freier Erzeugung fordern. Wenn der Kreisausschuss heute dem ersten Teil des Antrages von Kreisrat Frey zustimmen würde, würde den Kritikern der Wind aus den Segeln genommen.

Kreisrat Andre sagte, er halte es für schwierig, parteipolitisch ungebundene Umweltverbände zu finden. Aber auch der erste Teil des vorliegenden Antrages sei schwierig. Er schließe sich der Aussage von Landrat Schwing an, dass der Gesetzgeber den für die Bürger und Bürgerinnen richtigen Weg gehe. Zu der angesprochenen Verköstigung in landkreiseigenen Schulen weise er (Kreisrat Andre) darauf hin, dass die Entscheidung, welche Lebensmittel dort angeboten werden, die Schulen zu treffen hätten. Das Engagement von Kreisrat Frey sei aner kennenswert; es sei aber nicht Aufgabe des Kreisausschusses über die Verwendung von bestimmten Lebensmitteln z.B. in der Cafeteria des Landratsamtes Miltenberg zu entscheiden.

Kreisrat Dr. Fahn hielt den Antrag von Kreisrat Frey aus folgenden Gründen für unterstützenswert:

1. Die Bevölkerung in Deutschland wolle keine gentechnisch veränderten Produkte kaufen bzw. konsumieren; sie lehne diese eindeutig ab. Dies zeigen verschiedene Meinungsumfragen, die eine Ablehnungsquote von 70 % bis 90 % ermittelt hätten. Mit der Annahme dieses Antrages würde der Landkreis Miltenberg konsequent die Wünsche der Landkreisbürger und damit den politischen Leitspruch „Näher am Bürger“ umsetzen.
2. Der Verzicht auf gentechnisch veränderte Lebensmittel fördere den Gesundheitsschutz. Es gebe inzwischen vielfältige Belege, dass die Gentechnik die Gesundheit gefährde (Tierversuche zeigen Veränderungen im Magen-Darm-Trakt, Lungenentzündungen, Veränderungen in Leberzellen usw.). Die Annahme des Antrages wäre ein kleiner, aber wichtiger Baustein, um Gesundheitsschutz zu dokumentieren.
3. Durch Annahme dieses Antrages könne der Landkreis Miltenberg mit Vorbildcharakter vorangehen. Positiv am vorliegenden Antrag sei auch, dass nicht das Verbot allein im Vordergrund stehe, sondern auch die Information der Betroffenen. Der Landkreis würde gut daran tun, das Thema „Gentechnik und Gesundheitsschutz“ bei einem der nächsten Gesundheitstage zu präsentieren, um die Gefahren der Gentechnik aufzuzeigen. In Bayern gebe es derzeit 34 gentechnikfreie Zonen (Tendenz: steigend). So habe z.B. hat die

Stadt Nürnberg Partei übergreifend einen entsprechenden Beschluss gefasst. Dort gebe es das Projekt „Biomodellstadt Nürnberg“. Der Landkreis Miltenberg könne hier wertvolle Anregungen aufnehmen und selbst umsetzen.

4. Die Begründung der Verwaltung, man wolle dem mündigen Bürger keine Vorschriften machen, sei rückwärtsgewandt und wenig überzeugend, bedenke man, dass es im Lebensmittelbereich Hunderte von Vorschriften gebe, die von den mündigen Bürgern alle eingehalten werden. Auf das Reinheitsgebot für Bier seien die Bürger in Bayern zu Recht stolz und es sei nur eine Frage der Zeit, wann auch die Landkreisverwaltung und die Bürger auf das Reinheitsgebot in der Landwirtschaft (also Verzicht auf die Gentechnik) stolz sein werden.

Dass die Verwaltung und der sonst geschätzte Verwaltungsdirektor Fieger schon in der Vergangenheit bei einer ähnlichen Fragestellung daneben gelegen habe, zeige folgendes Beispiel: Der Präventionsausschuss habe im Jahr 2003 überlegt, ob es nicht sinnvoll sei, mittels eines Kreistagsbeschlusses in allen kreiseigenen Schulen ein Rauchverbot zu erlassen. Auf die entsprechende Anfrage habe Verwaltungsdirektor Fieger am 12.02.2004 wie folgt geantwortet: „Nach dem Subsidiaritätsprinzip soll alles, was vor Ort geregelt werden kann, auch dort geregelt werden. Das generelle Rauchverbot an Schulen ist ein typisches Beispiel dafür und sollte auch von niemand anderem geregelt werden.“ Inzwischen sei Verwaltungsdirektor Fieger von der „Wucht der Realität“ überrollt worden, denn die Bayerische Staatsregierung habe ab dem nächsten Schuljahr für alle Schulen in Bayern ein generelles Rauchverbot angeordnet. Mit anderen Worten: Der Landkreis Miltenberg habe damals eine große Chance, vorbildhaft voran zu gehen verpasst. Ein Nein zum Antrag des Kreisesrates Frey wäre wieder der falsche Weg. Ein Ja dagegen würde die Landkreisverwaltung davor bewahren, in einigen Monaten oder Jahren erneut von der Realität überholt zu werden.

Landrat Schwing erklärte dazu, dass ein Kreistagsgremium vor der Entscheidung durch den Gesetzgeber kein Rauchverbot an Landkreisschulen hätte beschließen können. Außerdem gäbe es Probleme mit der Kontrolle. Die Aussage von Kreisrat Dr. Fahn, dass es Belege dafür gebe, dass die Gentechnik die Gesundheit gefährde, halte er (Landrat Schwing) für sehr gewagt. Würde dem vorliegenden Antrag entsprochen, würde der rot-grünen Bundesregierung, die ein entsprechendes Gesetz verabschiedet habe, vorgeworfen, dass Menschen, die Gentechnik veränderte Lebensmittel verzehren, gesundheitlich geschädigt werden.

Kreisrat Stappel äußerte Verständnis für den Antrag von Kreisrat Frey, der als Bio-Landwirt seine Mitbürgern und Mitbürgerinnen auf die Gefahren der Gentechnik hinweisen und Naturprodukte favorisieren wolle. Er könne dem Antrag jedoch nicht zustimmen, weil im Landkreis Miltenberg nicht nur Bio-Landwirtschaft, sondern auch konventionelle Landwirtschaft betrieben werde.

Kreisrat Scherf sprach sich dafür, wie von Kreisrat Dr. Schüren vorgeschlagen einen „Leuchtturm“ zu errichten und über den vorliegenden Antrag zweigeteilt abzustimmen. Er halte es für wichtig, dass der Kreisausschuss als Vertretung der Bürger und Bürgerinnen des Landkreises Miltenberg ein Zeichen setze und erkläre, dass er seine Bürger und Bürgerinnen vor Lebensmitteln, die nicht aus GVO-freier Erzeugung stammen, schützen wolle.

Kreisrat Frey bemerkte, dass die Zustimmung zu seinem Antrag Vorbildfunktion hätte, selbst wenn die Menge der in kreiseigenen Einrichtungen verzehrten Lebensmittel nur gering sei. Er traue dem Gesetz der rot-grünen Bundesregierung nicht und halte Lebensmittel, die nicht aus GVO-freier Erzeugung stammen, für absolut gefährlich.

Unter Hinweis darauf, dass mehrfach der Wunsch geäußert worden sei, über den vorliegenden Antrag getrennt abzustimmen, bat Landrat Schwing um Abstimmung darüber.

In der daraufhin erfolgten Abstimmung sprach sich der Kreisausschuss bei einer Gegenstimme für getrennte Beschlussfassung aus.

Durch den Kreisausschuss wurde sodann folgendes

b e s c h l o s s e n :

1. Mit Stimmenmehrheit

Der erste Teil des Antrages von Kreisrat Frey: „Die Verköstigung von Personen in Einrichtungen, die der Verantwortung des Kreises Miltenberg unterliegen, darf nur mit Lebensmitteln erfolgen, die aus GVO-freier Erzeugung stammen. Dies gilt insbesondere auch für tierische Produkte, für deren Erstellung keine gentechnisch veränderten Futtermittel eingesetzt werden dürfen.“ wird abgelehnt.

2. Mit Stimmenmehrheit

Der zweite Teil des Antrages von Kreisrat Frey: „Ergänzend hierzu sollen parteipolitisch ungebundenen Umweltverbänden in den jeweiligen Einrichtungen ausreichend Raum und Möglichkeit geboten werden, über die Gefahren des Anbaus gentechnisch veränderter Kulturen zu informieren.“ wird ebenfalls abgelehnt.

gez.

Schwing
Vorsitzender

gez.

Mottl
Protokollführerin